



# BÄTZOLD & WAGNER

GmbH & Co KG

Stanz- Kant- Biege- Schweissteile, Lohn- und Sonderanfertigungen  
für den Nutzfahrzeug-Anhänger und Aufliegerbau

Tel. 02195 9123-0 ; Fax 02195 9123-20 ;  
Mail: info@baewa.de ; I-net: www.baewa.de  
Röntgenstrasse 14 ; 42477 Radevormwald

*Qualität  
Made in Germany*

## Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

### I. Allgemeines

1. Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Angebote der BÄWA GmbH & Co. KG nachfolgend als BÄWA oder Verkäufer bezeichnet erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Bedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung sind die Bedingungen angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

2. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt werden .

### II. Angebot, Mindermengen und Vertragsschluss

1. Die Angebote von BÄWA sind freibleibend und unverbindlich. Sie verstehen sich ab Lager. Annahmeerklärungen und Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.

2. Es wird ein Mindermengenaufschlag von pauschal 20,00 € auf alle Aufträge erhoben, deren Auftrags- bzw. Bestellwert geringer als 100,00 € ist.

### III. Preise

Der vereinbarte Preis versteht sich als reiner Nettopreis für Herstellung und Übergabe der zu liefernden Ware. Er umfasst nicht die Mehrwertsteuer in jeweils vorgeschriebener gesetzlicher Höhe, ebenso wie Rollgeld, Versand und Verpackungskosten und sonstige Nebenkosten. Maßgeblich sind die in der Auftragsbestätigung genannten Preise.

### IV. Liefer und Leistungszeit

1. Liefertermine oder fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform. Solche, welche nur als circa oder nicht schriftlich als fix bzw. verbindlich vereinbart werden, gelten nur annähernd. Lieferfristen beginnen mit dem Tage der endgültigen Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Klarstellung sämtlicher Einzelheiten der Ausführung und dem Erhalt aller Unterlagen, die für die Auftragsbefüllung erforderlich sind.

2. Die Lieferfrist gilt mit der Anzeige der Versandbereitschaft als eingehalten.

3. Liefer und Leistungsverzögerung aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen etc. auch wenn sie bei Lieferanten oder deren Unterpelieferanten eintreten, sind selbst bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen darüber hinaus BÄWA, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Dauert die Behinderung länger als drei Monate, kann BÄWA wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.

4. Sofern ein Termin für die Lieferung nicht schriftlich verbindlich vereinbart ist, ist ein Rücktrittsrecht wegen nicht oder nicht vertragsgemäßer Leistung für die Dauer von 3 Monaten nach dem unverbindlichen Liefertermin ausgeschlossen. Der Rücktritt ist erst nach Setzung einer angemessenen Nachfrist, die mindestens drei Wochen zu betragen hat, zulässig. Verlängert sich die Lieferfrist oder wird BÄWA von ihrer Verpflichtung frei, so können hieraus von Seiten des Käufers keinerlei Schadenersatzansprüche hergeleitet werden. BÄWA soll den Käufer über etwaige verzögernde Umstände unverzüglich informieren.

5. Teillieferungen und Leistungen von BÄWA sind jederzeit zulässig. Besonders angefertigte Gegenstände sind ohne Rücksicht auf die vereinbarte Lieferfrist abzunehmen. Mehrlieferungen, die auf handelsübliche Abweichungen zurückgehen, sind statthaft.

6. Rahmen- und Abrufaufträge verpflichten den Kunden zur Abnahme der im Rahmen-/Abrufaufträge zugrunde liegenden Gesamtmenge. Wird bei Rahmen-/Abrufaufträgen über die Bestellmenge hinaus abgerufen, sind wir berechtigt, nur die Bestellmenge zu liefern oder die Mehrmenge zum Tagespreis zu berechnen. Soweit sich aus dem Vertrag keine bestimmten Abruftermine ergeben, ist die gesamte Menge des Rahmen-/Abrufauftrages innerhalb von 12 Monate oder zum Ende eines Kalenderjahres abzurufen. Werden vom Kunden Abruftermine nicht eingehalten, so sind wir berechtigt, vier Wochen nach schriftlicher Ankündigung unter Hinweis auf die Folgen des unterbliebenen Abrufes die Gesamtmenge vollständig zu liefern und zu berechnen. Bei nicht rechtzeitigem Abruf bzw. nicht rechtzeitiger Abnahme sind wir berechtigt, den Ersatz unserer Mehraufwendungen etwa durch Lagerung der Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden geltend zu machen. Unsere Rechte aus einem Verzug des Kunden bleiben unberührt.

## **V. Gefahrenübergang**

1. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager oder das Werk von BÄWA verlassen hat. Das gilt auch bei frachtfreien Lieferungen. Falls der Versand ohne Verschulden von BÄWA unmöglich wird, geht die Gefahr bereits mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

2. Die Eindeckung einer Versicherung gegen Transportsschäden und Verlust erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers auf dessen Rechnung. Zum vereinbarten Termin versandbereit gemeldete Waren müssen unverzüglich abgerufen werden. Andernfalls ist BÄWA berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Käufers nach eigenem Ermessen zu lagern und als ab Werk oder Lager geliefert zu berechnen. Im Falle des Abnahmeverzuges des Käufers kann BÄWA nach erfolgloser Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Im Falle der ausdrücklichen Abnahmeverweigerung braucht BÄWA eine Nachfrist nicht zu setzen.

## **VI. Gewährleistung und Haftung**

1. Technische Daten, Analysenangaben, Abbildungen, Zeichnungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten in Prospekten, Werbeschriften oder vergleichbaren Unterlagen dienen lediglich der allgemeinen Warenbeschreibung. Es handelt sich nicht um Beschaffenheitsangaben oder Garantien, soweit sie nicht ausdrücklich als solche bezeichnet sind. Sie sind nur als verbindlich anzusehen, wenn das ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

2. Vereinbart sind Beschaffenheitsmerkmale oder Eigenschaften nur, wenn sie auf dem Bestellformular oder der Auftragsbestätigung ausdrücklich als vereinbarte Beschaffenheitsmerkmale bezeichnet sind. Die Verkaufsstellen sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Garantien zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

3. BÄWA leistet Gewähr für eine dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Fehlerfreiheit der zu liefernden Ware. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr beginnend mit der Ablieferung der Sache. Die Regelung des § 479 Abs. 2 BGB bleibt unberührt. Die Verkürzung der Verjährung gilt nicht in solchen Fällen, in denen BÄWA nach diesen Geschäftsbedingungen unbeschränkt haftet.

4. Werden Betriebs oder Wartungsanweisungen von Seiten des Käufers nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung, wenn der Käufer eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.

5. Der Käufer hat offensichtliche Mängel innerhalb von 24 Stunden, sonstige Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach dem Eingang des Liefergegenstandes, schriftlich mitzuteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind BÄWA unverzüglich nach Bekanntwerden schriftlich mitzuteilen. Werden Mängel erst bei der Verarbeitung erkennbar, so können Beanstandungen nur berücksichtigt werden, wenn die Verarbeitung der mangelhaften Gegenstände sofort eingestellt und auf Verlangen von BÄWA Gelegenheit zur Besichtigung gegeben wird.

6. Bei Lieferung mangelhafter Ware steht es BÄWA frei, ihrer Gewährleistungsverpflichtung durch Nachbesserung, Austausch ordnungsgemäßer gegen mangelhafter Ware, Ersatz des Minderwertes oder aber durch Wandlung nachzukommen. Die Ausübung der Gewährleistungsverpflichtungen an anderen als den vertraglich bestimmten Erfüllungsorten berechtigt BÄWA, für die insoweit geleistete Mehrarbeitszeit sowie für die angefallenen zusätzlichen Reisekosten von Seiten des Käufers Ersatz zu verlangen.

7. Etwaige dem Käufer zustehende Gewährleistungsansprüche sind nicht abtretbar.

8. Für Schadensersatzansprüche des Käufers wegen Sachmängeln gelten die Beschränkungen gemäß Nr. VII.

## **VII. Haftungsbeschränkung**

Schadensersatzansprüche des Käufers gleich aus welchem Rechtsgrund sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluß gilt nicht, soweit der Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von BÄWA oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruht. Bei fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet BÄWA nur für den typischerweise vorhersehbaren Schaden. Haftungsausschluß und Begrenzung der Haftung gelten auch nicht für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von BÄWA oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von BÄWA beruhen. Der Haftungsausschluß gilt weiter nicht, soweit der Schaden auf dem Fehlen garantierter Beschaffenheitsmerkmale beruht oder BÄWA den Mangel arglistig verschwiegen hat. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

## **VIII. Eigentumsvorbehalt**

1. BÄWA behält sich das Eigentum an der Ware vor, bis sämtliche Forderungen von BÄWA gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Das gilt ebenso dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von BÄWA in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

2. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nur dann berechtigt, wenn er BÄWA hiermit schon jetzt alle Forderungen abtritt, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Wird Vorbehaltsware unverarbeitet oder nach Verarbeitung oder in Verbindung mit Gegenständen, die ausschließlich im Eigentum des Käufers stehen, veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in voller Höhe an BÄWA ab. Wird Vorbehaltsware vom Käufer nach Verarbeitung/Verbindung zusammen mit nicht dem Käufer gehörender Ware veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab. BÄWA nimmt die Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Käufer auch nach Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von BÄWA, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichtet sich BÄWA, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungen und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. BÄWA kann verlangen, dass der Käufer ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

3. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Käufer für BÄWA vor, ohne dass für letztere daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht BÄWA gehörenden Waren, steht BÄWA der dabei entstehenden Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Käufer das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Käufer BÄWA im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für BÄWA verwahrt.

4. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer eine wechselfällige Haftung von BÄWA begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt sowie die diesem zugrunde liegende Forderung aus Warenlieferung nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogener.

5. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf das Eigentum von BÄWA hinweisen und die Dritten hierüber unverzüglich benachrichtigen. Der Käufer trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederbeschaffung des Vertragsgegenstandes aufgewendet werden müssen.

6. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers insbesondere Zahlungsverzug ist BÄWA berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch BÄWA liegt soweit nicht die Vorschriften über Finanzierungshilfen zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher (§§ 499 ff. BGB) Anwendung finden kein Rücktritt vom Vertrag. Im Falle der Rücknahme ist BÄWA nach entsprechender Androhung mit angemessener Fristsetzung berechtigt, die Ware unter Anrechnung auf den Kaufpreis durch freihändigen Verkauf bestmöglich zu verwerten.

7. Wenn der Wert der bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt, ist BÄWA auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe verpflichtet.

## **IX. Zahlung**

1. Soweit nicht anders vereinbart, sind Rechnungsbeträge von BÄWA mit Zugang der Rechnung ohne Abzug fällig und zahlbar. Zahlungsverzug tritt 14 Tage nach Zugang der Rechnung ein. Einer Mahnung bedarf es für den Eintritt des Verzugs nicht. BÄWA ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Käufers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen: Sie wird den Käufer über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist BÄWA befugt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistungen anzurechnen.

2. Gerät der Käufer in Verzug, so ist BÄWA berechtigt, vom Zeitpunkt des Verzuges an Zinsen in gesetzlicher Höhe bzw. einen höheren, ihr selbst in Rechnung gestellten nachzuweisenden Zinssatz zu berechnen.

3. Werden BÄWA Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, insbesondere dieser einen Scheck nicht einlöst oder er seine Zahlungen einstellt oder andere Umstände in Erfahrung gebracht werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, so ist BÄWA befugt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. In diesem Fall können ebenso Vorauszahlungen oder die Sicherstellung einer Sicherheitsleistung verlangt werden.

4. Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder aber unstreitig sind.

## **X. Geheimhaltung**

Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die BÄWA im Zusammenhang mit Bestellungen unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich.

## **XI. Schlussbestimmungen**

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des einheitlich internationalen Kaufrechts wird ausgeschlossen.

2. Soweit der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliches Sondervermögen ist, gelten als Gerichtsstand die Orte als vereinbart, an denen die für Radevormwald zuständigen Gerichte Ihren Sitz haben, für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten, soweit dies zulässig vereinbart werden kann.

3. Sollte sich eine der vorstehenden Bestimmungen nachträglich als unwirksam herausstellen, wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Regelungen oder Vereinbarungen nicht berührt. In diesem Fall werden sich die Vertragspartner bemühen, an deren Stelle eine Regelung treten zu lassen, die dem Vertragszweck am ehesten entspricht.

BÄWA GmbH & Co. KG